

Apologeten, 1914. – *Übersetzung*: P. Billerbeck in: Bill. IV, S. 212f. – *Literatur*: einerseits M. Simon, *Vetus Israel*, Paris 1964², S. 214ff., andererseits J. Maier, *Jüdische Auseinandersetzung mit dem Christentum in der Antike*, 1982, S. 136ff.; R. Kimelman in: *Jewish and Christian Selfdefinition 2*, Philadelphia 1981, S. 226–244, 391–403; W. Horbury, *Jewish-Christian Relations in Barnabas and Justin Martyr*, in: J.D.G. Dunn (Hg.), *Jews and Christians. The Parting of the ways*, WUNT 66, 1992, S. 315–346.

1. K. Wengst, *Bedrängte Gemeinde und verherrlichter Christus*, (1981) 1983².

2. Ähnlich ist vom Synagogenbann noch die Rede Dial. 47,4; 93,4; 96,2 (Stellen nach C. Andresen a.o. [Nr. 8, A. 1] a.O., S. 93).

10. Zur Rechtslage der Christen im römischen Reich: Der Briefwechsel zwischen Plinius und Trajan (Plinius d. J., Briefe 10, 96 f.)

In der Zeit zwischen 109 und 113 wurde Plinius d. J., berühmter Epistolograph und Panegyriker, in der außerordentlichen Stellung eines kaiserlichen Legaten »mit der Vollmacht eines Konsuls« nach Bithynien und Pontus geschickt, um dort als verlässlicher Beamter die verlotterten Zustände in Ordnung zu bringen. So kam er zum ersten Mal auch mit dem Christenproblem als Richter in Berührung. Sein in dieser Angelegenheit mit Kaiser Trajan geführter Briefwechsel bringt alles Wesentliche zu Gesicht, was sich mit einiger Sicherheit über die Rechtsgrundlagen für das Vorgehen der römischen Behörden gegen die Christen bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts sagen läßt. Überdies enthält er den ersten uns bekannten Bericht aus heidnischem Munde über den Gottesdienst der Christen (7); wie er auch den ungewöhnlichen Missionserfolg des Christentums gerade in den von Plinius bereisten kleinasiatischen Landstrichen bezeugt.

(10,96) C. Plinius an Kaiser Trajan:

(1) Es ist meine Gewohnheit, Herrscher, alles, worüber ich im Zweifel bin, Dir vorzutragen. Denn wer könnte besser mein Zaudern lenken oder meinem Unwissen aufhelfen? An Verfahren (cognitiones) gegen Christen habe ich noch nie teilgenommen. Darum weiß ich auch nicht, was und wie weit man hier zu strafen und zu untersuchen pflegt. (2) Auch war ich mir einigermaßen unsicher, ob ein Unterschied [in der Bestrafung] aufgrund des Alters zu machen sei oder ob man ganz Junge genau so behandeln sollte wie Ältere; ob ferner Reue (paenitentia) Straffreiheit (venia) bewirke oder ob es einem, der einmal Christ gewesen, gar nichts nütze, wenn er es nicht mehr ist; ob [schließlich] der bloße [Christen-] Name (nomen ipsum), auch wenn keine Verbrechen vorliegen, oder [nur] die mit dem Namen zusammenhängenden Verbrechen bestraft werden müssen. Einstweilen bin ich mit denen, die mir als Christen angezeigt wurden, folgendermaßen verfahren: (3) Ich habe sie gefragt, ob sie Christen seien. Gestanden sie, so habe ich ihnen unter Androhung der Todesstrafe ein zweites und drittes Mal dieselbe Frage gestellt; beharrten sie [bei ihrem Geständnis], so habe ich sie [zur Hinrichtung] abführen lassen. Denn ich zweifelte nicht: Was immer sie gestehen mochten, so verdienten allein schon ihre Hartnäckigkeit (pertinacia) und ihr unbeugsamer Starrsinn (inflexibilis obstinatio) Bestrafung. (4) Andere, die einem ähnlichen Wahnsinn verfallen waren, habe ich, weil sie das römische Bürgerrecht besaßen, zur Rückführung nach Rom vorkerken lassen. Wie es aber zu gehen pflegt, nahmen auf das gerichtliche Einschreiten (tractatus) hin bald die Anschuldigungen zu und kamen weitere Fälle zur Anzeige. (5) Eine anonyme Anklageschrift wurde vorgelegt, die zahlreiche Namen enthielt. Die leugneten, Christen zu sein oder es je gewesen zu sein, habe ich entlassen zu können geglaubt, sobald sie, nach meinem Vorgang,

die Götter anriefen und deinem Bild, das ich mit den Götterstatuen zu diesem Zweck hatte herbeischaffen lassen, mit Weihrauch und Wein opferten, außerdem noch Christus lästerten – alles Dinge, zu denen sich, wie es heißt, überzeugte Christen niemals zwingen lassen. (6) Andere von dem Denunzianten Genannte gaben erst zu, Christen zu sein, widerriefen aber gleich darauf: sie seien es wohl [einmal] gewesen, hätten es aber [längst] wieder aufgegeben, [und zwar] manche vor drei, manche vor [noch] mehr Jahren, ein paar sogar schon vor 20 Jahren. Sie alle haben ebenfalls deinem Bild sowie den Götterstatuen gehuldigt und Christus gelästert. (7) Sie beteuerten jedoch, ihre ganze Schuld oder auch ihre Verirrung habe darin bestanden, daß sie gewöhnlich an einem festgesetzten Tag vor Sonnenaufgang sich versammelt, Christus als ihrem Gott im Wechsel Lob gesungen (quod essent soliti stato die ante lucem convenire carmenque Christo quasi deo dicere secum invicem) und sich mit einem Eid (sacramentum) verpflichtet hätten – nicht etwa zu irgendeinem Verbrechen, sondern [gerade] zur Unterlassung von Diebstahl, Raub, Ehebruch, Treulosigkeit und Unterschlagung von anvertrautem Gut. Danach sei es bei ihnen Brauch gewesen, auseinanderzugehen und [später] wieder zusammenzukommen, um ein Mahl einzunehmen, allerdings ein ganz gewöhnliches und unschuldiges; selbst das aber hätten sie nach meinem Edikt eingestellt, mit dem ich entsprechend deinen Verfügungen das Bestehen von Hetären [Vereinen] verboten hatte. (8) Um so mehr hielt ich es für angezeigt, aus zwei Sklavinnen, sog. »Dienerinnen« (ministrae [=Diakonissen!]), die Wahrheit unter der Folter herauszubekommen. Ich fand aber nichts anderes heraus als minderwertigen, maßlosen Aberglauben (superstitio). (9) Daher setzte ich das Verfahren aus, um eiligst deinen Rat einzuholen. Mir schien nämlich die Sache einer Konsultation wert, vor allem um der großen Zahl derer willen, die hierbei auf dem Spiele stehen [oder: die angeklagt sind]; sind doch zahlreiche Angehörige jeglichen Alters und Standes, auch beiderlei Geschlechts, von diesen Untersuchungen betroffen und werden es noch sein, da sich nicht allein in Städten, sondern auch über die Dörfer und das flache Land hin die Seuche dieses Aberglaubens ausgebreitet hat. Dennoch scheint es möglich, sie einzudämmen und auszurotten. (10) Fest steht jedenfalls, daß man die schon fast verödeten Tempel wieder zu besuchen beginnt, daß die regelmäßigen Opfer, die lange unterbrochen waren, wieder aufgenommen werden und das Fleisch der Opfertiere, für das es eben noch kaum mehr einen Käufer gab, überall wieder Absatz findet. Demnach ist es leicht vorzustellen, welch große Zahl von Menschen auf den rechten Weg zu bringen wäre, wenn man nur ihrer [tätigen] Reue stattgäbe.

(10,97) Trajan an Plinius:

(1) Du hast, mein Secundus, als du die Fälle derer untersuchtest, die bei dir als Christen angezeigt wurden, ein völlig korrektes Verfahren eingeschlagen. Denn es läßt sich [in der Tat] nichts allgemein Gültiges verfügen, das sozusagen als feste Norm gelten könnte. (2) Fahnden soll man nicht nach ihnen (conquirendi non sunt); wenn sie aber angezeigt und überführt werden, muß man sie bestrafen, so jedoch, daß einer, der leugnet, Christ zu sein, und dies durch die Tat, d. h. durch Vollzug eines Opfers für unsere Götter, unter Beweis stellt, aufgrund seiner Reue zu begnadigen ist, wie sehr er auch für die Vergangenheit verdächtig sein mag. Anonyme Anzeigen dürfen freilich bei keiner Anklage berücksichtigt werden. Denn das wäre ein äußerst schlechtes Beispiel und entspräche nicht dem Geist unserer Zeit (nec nostri saeculi est).